K 1288

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.becker-druck.de

Arnsberg, 30. März 2013 Nr. 13

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

14 Schul- und Kirchen-Angelegenheiten: Umordnung der Kath. Kirchengemeinde Pfarrvikarie Maria Frieden Oberrödinghausen und deren Gebiet wird der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Lendringsen zugewiesen und für den staatlichen Bereich anerkannt S. 109

Bekanntmachungen

Antrag der Wilhelm–Heinrich–Sobbe–Stiftung, Beylingstraße 59, 44329 Dortmund auf Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung und Verarbeitung von explosionsfähigen Stoffen S. 110 – Antrag der Firma Grün Energie Schmallenberg GmbH, Fichtenweg 1 in 57392 Schmallenberg vom 25. 12. 2011, zuletzt vervollständigt mit Schreiben vom 20. 11. 2012 auf wesentliche Änderung des Biomasse-Heizkraftwerkes Schmallenberg S. 111 – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Luftreinhalteplans Bönen-Nordbögge 2013 S. 111 – Antrag der Firma J. D. Geck GmbH, Grünewiese 28, 58762 Altena, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung am Standort Rahmedestr. 399 in 58762 Altena S. 112 – Antrag der Fa. Mark-E AG, Körnerstr. 40, 58095 Hagen auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes „Cuno“ in Herdecke S. 113 – Antrag der Firma HOPPECKE Batterien GmbH & Co. KG, Bontkirchener Straße 1, 59929 Brilon vom 4. 3. 2013 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Bleiakkumulatoren S. 113 – Antrag der Firma Kusch + Co GmbH & Co. KG, Gundringhausen 5, 59969 Hallenberg vom 6. 2. 2013 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Galvanikanlage S. 114

3 Kommunal-Angelegenheiten: Änderung der Satzung des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen S. 114 – Satzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ S. 118

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung der Trichinenuntersuchung zwischen dem Kreis Soest und dem Hochsauerlandkreis S. 122 – Verlust eines Dienstausweises S. 124 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 124 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 124 – desgl. S. 125 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 125 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 125 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Lippstadt S. 125 – Aufgebote der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 125 + S. 126 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 126 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 126

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

14

Schul- und Kirchen-Angelegenheiten

193. Umordnung der Kath. Kirchengemeinde Pfarrvikarie Maria Frieden Oberrödinghausen und deren Gebiet wird der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Lendringsen zugewiesen und für den staatlichen Bereich anerkannt

Urkunde
über die Umordnung der Katholischen Kirchengemeinde
Pfarrvikarie Maria Frieden Oberrödinghausen

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

(1) Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung Maria Frieden Oberrödinghausen wird gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Lendringsen zugewiesen.

(2) Ausschließlich für den Bereich des kirchlichen Rechts wird unter Ausgliederung aus der Pfarrei St. Joseph Lendringsen die Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung Maria Frieden Oberrödinghausen in den Grenzen der aufgehobenen Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung Maria Frieden Oberrödinghausen errichtet.

(3) Für den weltlichen Rechtsbereich bilden die Pfarrei St. Joseph Lendringsen und die Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung Maria Frieden Oberrödinghausen die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Lendringsen.

Artikel 2

(1) Die Grenze der gemäß Artikel 1 Abs. 1 erweiterten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Lendringsen bilden die bisherigen Außengrenzen der beiden Kirchengemeinden Pfarrei St. Joseph

Lendringsen und Pfarrvikarie Maria Frieden Oberrödinghausen.

(2) Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung Maria Frieden Oberrödinghausen gemäß Artikel 1 Abs. 1 geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Lendringsen über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

(3) Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung Maria Frieden Oberrödinghausen gemäß Artikel 1 Abs. 1 geht deren im Grundbuch von Lendringsen eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Lendringsen Blatt 600

Eigentümer: Katholische Filialkirchengemeinde Oberrödinghausen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Lendringsen	6	273	8197	Gebäude- und Freifläche Hönnetalstraße

auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Lendringsen über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

(4) Soweit vorhanden, bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie Maria Frieden Oberrödinghausen bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Lendringsen verwaltet.

Artikel 3

(1) Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 für den innerkirchlichen Bereich errichtete Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung Maria Frieden Oberrödinghausen führt als kirchlich selbständige Seelsorgeeinheit die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung Maria Frieden Oberrödinghausen weiter.

(2) Der Status der bisherigen Pfarrvikariekirche Maria Frieden bleibt unberührt.

Artikel 4

Mit dem Tag der Aufhebung der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung Maria Frieden Oberrödinghausen gemäß Artikel 1 Abs. 1 hört der bisherige Kirchenvorstand dieser Kirchengemeinde auf zu bestehen.

Der Pfarrgemeinderat der bisherigen Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung Maria Frieden Oberrödinghausen besteht als Pfarrgemeinderat der gemäß Artikel 1 Abs. 2 errichteten Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung Maria Frieden Oberrödinghausen bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn fort.

Artikel 5

Die Umordnung gilt als vollzogen mit dem 1. Januar 2013, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, den 12. Dezember 2012

1.11/43306-11-1/12

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. gez. H. J. Becker

Erzbischof

Urkunde

Der mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 12. Dezember 2012 verfügten Umordnung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie Maria Frieden Oberrödinghausen und die Zuweisung deren Gebiet an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Lendringsen wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 10. Januar 2013

48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Budden

(536) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 109

BEKANNTMACHUNGEN

194. Antrag der Wilhelm-Heinrich-Sobbe-Stiftung, Beylingstraße 59, 44329 Dortmund auf Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung und Verarbeitung von explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30. 3. 2013
53-Ar-0097/12/1001A1-Me

Bekanntmachung

Die Wilhelm-Heinrich-Sobbe-Stiftung beantragt eine wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Zünderfertigung durch folgende Maßnahmen:

- Bauliche Ertüchtigung einzelner Produktionsgebäude
- Herstellung der Explosivstoffmassen für Zünd- / Anzündpillen
- Verlegung „gefährlicher Arbeiten“ in Gebäude 6
- Modernisierung von Fertigungseinrichtungen

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit Nr. 10.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosions-gefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes handelt.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 10.1 der Anlage 1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosions-gefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes.

Da es sich bei der beantragten Maßnahme um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens handelt, wurde gemäß § 3 e (1) Nr. 2 UVPG auch eine Vorprüfung im Sinne des § 3 c (1) Satz 1 und 3 durchgeführt. Die Bewertung im Rahmen einer Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Mellmann

(243) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 110

195. Antrag der Firma Grün Energie Schmallenberg GmbH, Fichtenweg 1 in 57392 Schmallenberg vom 25. 12. 2011, zuletzt vervollständigt mit Schreiben vom 20. 11. 2012 auf wesentliche Änderung des Biomasse-Heizkraftwerkes Schmallenberg gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30. 3. 2013
53-Ar-0008/12/0113.2-Gro

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Grün Energie Schmallenberg GmbH beantragt eine Genehmigung auf wesentliche Änderung ihres Biomasse-Heizkraftwerkes Schmallenberg gemäß § 16 BImSchG am Standort Fichtenweg 1 in 57392 Schmallenberg.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

Errichtung und Betrieb von sechs Blockheizkraftwerksanlagen in Modulbauweise zur Holzgasnutzung, bestehend aus jeweils 6 Holzvergaser- und 6 Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2,58 MW, einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen, wie z. B. Silos zur Holzlagerung sowie die Errichtung eines neuen Werksgebäudes.

Es ist vorgesehen, ausschließlich Pellets aus naturbelassenem Holz sowie naturbelassene Pflanzenöle einzusetzen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421) in Verbindung mit Nr. 1.4 Spalte 2, b und Nr. 1.13 Spalte 2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726).

Darüber hinaus fallen die Blockheizkraftwerksanlagen unter die Nrn. 1.3.1 und 1.3.2 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 21. 1. 2013 (BGBl. I S. 95) genannten Anlagen. § 3 e Abs. 1 Satz 2 UVPG sieht für die Änderung dieses UVPG-pflichtigen Vorhabens eine Vorprüfung im Einzelfall vor. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gem. § 3 Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 3 a Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Großerhode

(281) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 111

196. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Luftreinhalteplans Bönen-Nordbögge 2013 gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 3. 2013
53.8817/Bön/Ar

Die Bezirksregierung Arnsberg hat zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung (NO_2) für Bönen-Nordbögge einen Luftreinhalteplan (LRP) aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV), die am 6. 8. 2010 in Kraft getreten ist.

Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Die Maßnahmen eines Luftreinhalteplans müssen geeignet sein, den Zeitraum einer Überschreitung von bereits einzuhaltenden Immissionsgrenzwerten so kurz wie möglich zu halten.

Nach der zum Zeitpunkt der festgestellten Überschreitung geltenden Rechtsverordnung (22. BImSchV) durfte bis zum Erreichen des Zieljahres 2010 noch eine Toleranzmarge auf den ab dem Zieljahr verbindlich einzuhaltenden Grenzwert zugerechnet werden, die sich jährlich um 2 $\mu g/m^3$ reduziert hat. Für das zur Planauf-

stellung ursächliche Überschreitungsjahr 2009 ergibt sich damit ein noch zulässiger Immissionsgrenzwert im Jahresmittel einschließlich festgelegter Toleranzmarge von 42 µg/m³. Ursächlich für die Aufstellung des LRP Bönen-Nordbögge 2013 war die gemessene Überschreitung des Immissionsgrenzwertes für Stickstoffdioxid im Jahresmittel mit 44 µg/m³ in 2009 mittels Messstation in der Bönener Straße.

Gemäß der 39. BImSchV ist der seit dem 1. 1. 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid im Jahresmittel von 40 µg/m³ verbindlich einzuhalten.

Die Maßnahmen des Luftreinhalteplans sind entsprechend des Verursacheranteils unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten zu richten, die zum Überschreiten des Immissionsgrenzwertes beitragen.

Als Hauptverursacher für die Immissionsbelastung im Bereich der Bönener Straße wurde der Straßenverkehr auf der Bundesautobahn 2 (BAB 2) ermittelt. Dementsprechend wurden kurz- und mittelfristige Maßnahmen umgesetzt und entwickelt, die die Immissionsbelastung durch den Straßenverkehr reduzieren sollen.

Maßnahmenpaket des LRP Bönen-Nordbögge 2013:

Stufe1:

M1 Ertüchtigung der bestehenden Lärmschutzeinrichtungen

M2 Sechs-Streifiger Autobahnausbau im Bereich Bönen

M3 Ausbau des Autobahnkreuzes Kamen

Stufe 2:

M4 Beschichtung der bestehenden Lärmschutzeinrichtungen mit Titandioxid

Nach Aufstellung des Luftreinhalteplans ist dieser für die Verwaltung verbindlich.

Die gemäß § 47 Abs. 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung und in der örtlichen Tagespresse.

Der Luftreinhalteplan Bönen-Nordbögge 2013 – Entwurfsfassung – hat in der Zeit vom 28. 1. 2013 bis 27. 2. 2013 bei der Gemeinde Bönen und der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsichtnahme ausgelegen. Anmerkungen und Anregungen zum Plan konnten bis zum 13. 3. 2013 bei der Bezirksregierung Arnsberg vorgebracht werden.

Vom 1. 4. 2013 – 15. 4. 2013 liegt der mit dieser Bekanntmachung aufgestellte Plan sowohl bei der Gemeinde Bönen als auch bei der Bezirksregierung Arnsberg erneut aus. Die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen – insbesondere die Maßnahmen – beruhen, sind im Kapitel 5.3 des Luftreinhalteplans dargestellt.

Die Auslegung erfolgt bei der

Bezirksregierung Arnsberg
Zimmer 349
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
und	14.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr – 14.00 Uhr,

Gemeinde Bönen
Zimmer 107
Am Bahnhof 7
59199 Bönen

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
und	13.30 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr

Die Bekanntmachung und der Luftreinhalteplan sind ebenso unter www.bra.nrw.de für die Öffentlichkeit zugänglich.

Im Auftrag:

gez. Pustlauk

(448) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 111

197. Antrag der Firma J. D. Geck GmbH, Grünewiese 28, 58762 Altena, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung am Standort Rahmedestr. 399 in 58762 Altena, gem. § 16 BImSchG.

Bekanntmachung nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 30. 3. 2013
53-Do-0117/12/0310.1-Bj

Die Firma J.D. Geck GmbH, Grünewiese 28, 58762 Altena hat mit Datum vom 10. 9. 2012 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage am Standort 58762 Altena, Rahmedestr. 399, Gemarkung Altena, Flur 56, Flurstücke 79 und 82 beantragt.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr.

Mit der beantragten Änderung sollen diverse Änderungen in der Badanordnung, die Erhöhung des Wirkbadvolumens von 159,76 m³ auf 168,57 m³, die Aufstellung von 2 Lagertanks sowie die Errichtung eines Lagers ausschließlich für sehr giftige Stoffe durchgeführt werden.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr“).

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Bajer

(199) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 112

198. Antrag der Fa. Mark-E AG, Körnerstr. 40, 58095 Hagen auf Erteilung einer Genehmigung zurwesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes „Cuno“ in Herdecke gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 30. 3. 2013
53-Do-0016/13-Hm/Stern

Bekanntmachung

Die Firma Mark-E beabsichtigt die wesentliche Änderung des oben genannten Heizkraftwerkes. Die Änderungen umfassen folgende Maßnahmen:

- die Errichtung eines mit Erdgas befeuerten Blockheizkraftwerks (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 5 Megawatt (MW) einschließlich Nebeneinrichtungen (Generator, Wärmetauscher- und Schalldämpfereinheiten, Steuerungseinheiten, Schmiermittelversorgung),
- die Errichtung eines massiven Gebäudes zur Aufstellung des BHKW,
- die Errichtung eines Schornsteins mit einer Höhe von mindestens 43,3 m über Flur zur Ableitung der Abgase des BHKW und
- den Betrieb der Anlage von montags 0.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlagen ergibt sich aus Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das Heizkraftwerk ist der unter Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) genannten UVP-pflichtigen Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinheit (wie: Kraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotorenanlage, sonstige Feuerungsanlage) einschließlich Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW“, zuzuordnen.

Für die Änderung des Heizkraftwerkes, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 durchzuführen. In die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen dieses Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag:
gez. Haarmann

(291) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 113

199. Antrag der Firma HOPPECKE Batterien GmbH & Co. KG, Bontkirchener Straße 1, 59929 Brilon vom 4. 3. 2013 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Bleiakkumulatoren gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 22. 3. 2013
53-LP-0040556.12-G 23/13-Bor

Bekanntmachung

Die o. g. Firma beantragt gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Anlage zur Herstellung von Bleiakkumulatoren durch Änderung der Anlagen und der Betriebsweise der Metallhütte in 59929 Brilon, Bontkirchener Straße 1, Gemarkung Hoppecke, Flur 2, Flurstück 638.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Eine bis zum 31. 12. 2014 befristete Annahme, Lagerung und Behandlung/Umschichtung von stationären Batterien auf der Gussasphaltfläche in der Aufbereitungshalle der Metallhütte;
- Ertüchtigung der Entwässerungseinrichtung (Reifenwaschanlage, Rohrleitung und Pumpensumpf) in doppelwandiger medienbeständiger Ausführung mit Leckagesonden als Auffangeinrichtung für die Batteriesäure;
- Installation einer medienbeständigen, oberirdischen, einwandigen Leitung vom Pumpensumpf bis zum vorhandenen Altsäurelagertank zum Umpumpen der Batteriesäure;
- Aufgabe der vorbehandelten stationären Batterien direkt in den Kurztrommelofen zur Verhüttung.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.21 Spalte 2 sowie Nr. 3.3 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Zudem gehört die Altbleihütte zu den unter Nr. 3.4 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren.

Für diese Anlagen ist bei einer genehmigungspflichtigen Änderung oder Erweiterung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 3 c Satz 1 und 3 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben sowie die Berücksichtigung früherer Änderungen an der Metallhütte im Bereich des v. g. Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen im Dienstgebäude der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 239, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. H. Borgelt

(311) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 113

200. Antrag der Firma Kusch + Co GmbH & Co. KG, Gundringhausen 5, 59969 Hallenberg vom 6. 2. 2013 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Galvanikanlage gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 20. 3. 2013
53-LP-0082958.1-G 19/13-Bor

Bekanntmachung

Die o. g. Firma beantragt eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Galvanikanlage gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in 59969 Hallenberg, Braunshauser Straße, Gemarkung Hallenberg, Flur 7, Flurstück 358.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Erhöhung des Wirkbadvolumens der Galvanik von 46,00 m³ auf 49,00 m³;
2. Änderung in der Nickel-Chrom-Gestellanlage (BE 1) durch eine zusätzliche Gestellentnickelung und weitere kleine Änderungen;
3. Genehmigung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage (BE 4) der Galvanik;
4. Umgestaltung des Chemikalienlagers in der Galvanik (BE 5) durch Unterteilung in verschiedene Lagerabschnitte;
5. Maßnahmen zur VAwS in der Galvanik, einschließlich Löschwasserrückhaltung.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Zudem gehört die Galvanikanlage zu den unter Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.

Für diese Anlagen ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen im Dienstgebäude der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 239, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. H. Borgelt

(282) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 114

3

Kommunal-Angelegenheiten

201. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Südwestfälische Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen hat in ihrer Sitzung am 4. März 2013 auf Grund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474) beschlossen, die Satzung des Zweckverbandes vom 27. Juli 1982, zuletzt geändert am 10. November 2008, zu ändern und ihr folgende Fassung zu geben:

§ 1

Verbandsmitglieder

(1) Der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Märkische Kreis, der Kreis Olpe, der Kreis Siegen-Wittgenstein, der Kreis Unna, die kreisfreie Stadt Hagen und der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland bilden nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit einen Zweckverband (Freiverband).

(2) Kreisangehörige Städte mit mindestens 50 000 Einwohnern können Mitglieder des Zweckverbandes bleiben und werden.

§ 2

Name, Sitz, Siegel

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hagen.

(3) Der Zweckverband führt das am Ende der Satzung abgedruckte Siegel.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband ist Träger des Südwestfälischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung (Institut) und der Verwaltungsakademie für Westfalen (Akademie). Institut und Akademie werden auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

(2) Das Institut hat die Aufgabe, den Dienstkräften der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes und den Dienstkräften der kreisangehörigen Gemeinden durch ein planmäßiges Studium eine fundierte theoretische, aber gleichwohl praxisbezogene Berufsausbildung zu vermitteln, die vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und fachliche Fortbildung zu betreiben. Das Institut hat ferner die Aufgabe, bei der Auslese der Bewerber die Anstellungsbehörden zu beraten und zu unterstützen, insbesondere die vorgeschriebenen oder üblichen Auswahlverfahren durchzuführen. Das Institut kann weitere Aufgaben übernehmen. Es ist für alle Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 1 dieser Satzung grundsätzlich die allein zuständige Ausbildungsstätte. Näheres regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie die Institutsordnung.

(3) Die Akademie hat die Aufgabe, auf wissenschaftlicher Grundlage die allgemeine und berufliche Fortbildung von Beamten und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu fördern. Sie erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch die Veranstaltung von Semesterlehrgängen, Vortragsreihen, Fachseminaren und Fachtagungen. Es können auch Angehörige der Wirtschaft teilnehmen.

§ 4

Organe und Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

(2) Neben diesen Organen werden ein Verbandsausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Es können weitere Ausschüsse gebildet werden.

(3) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamte und Beschäftigte einstellen.

(4) Der Zweckverband beruft einen hauptamtlichen Studienleiter, dem die Leitung des Studienbetriebs obliegt, sowie eine nebenamtliche Studienleitung für die Akademie. Für die Studienleitung der Akademie muss mindestens ein Hochschullehrer bestellt werden, der für den Studienbetrieb verantwortlich ist. Der Zweckverband beruft ferner einen Geschäftsführer als stellvertretenden Studienleiter, der die Funktion des Kämmerers im Sinne der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW wahrnimmt.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter und bestellt einen Stellvertreter für den Fall der Verhinderung.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter, der Studienleiter und der Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 6

Sitzungen

(1) Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Sitzungen können diese nach Bedarf stattfinden. Eine Sitzung ist – auf Verlangen unverzüglich – einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Verbandsvorsteher unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

(2) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind alle Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsteher, der hauptamtliche Studienleiter und der Geschäftsführer schriftlich einzuladen. In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Sitzungstage müssen wenigstens acht volle Tage liegen, den Tag der Absendung nicht eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind gemäß § 20 öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

a) Personalangelegenheiten, sofern sie Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen,

b) Auftragsvergaben,

c) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses.

Im Übrigen gilt § 48 der Gemeindeordnung.

(4) Sofern der Verbandsvorsteher nicht selbst Mitglied der Verbandsversammlung ist, nimmt er, ebenso wie der hauptamtliche Studienleiter, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 7

Abstimmungen

(1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 8

Niederschrift

(1) Über die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren von der Verbandsversammlung

jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestimmenden Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Schriftführer ist der Geschäftsführer des Zweckverbandes; sein Vertreter wird vom Verbandsvorsteher berufen.

§ 9

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.

(2) Neben den ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben beschließt sie insbesondere über

a) den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,

b) den Erlass und die Änderung der Institutsordnung und der Akademieordnung (§ 15),

c) den Erlass und die Änderung der Entgeltordnung (§ 16 Abs. 3),

d) den Erlass und die Änderungen der Prüfungsordnungen,

e) die Wahl und Bestellung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,

f) die Ernennung, die Beförderung und Entlassung des hauptamtlichen Studienleiters, seines Stellvertreters (§ 4 Abs. 4 Satz 3) – einschließlich ihrer Bestellung – und der anderen hauptamtlichen Lehrkräfte sowie anderer Beamter des Zweckverbandes bzw. die entsprechenden arbeitsrechtlichen Entscheidungen,

g) Bestellung der ehrenamtlichen Studienleitung der Akademie,

h) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der sonstigen Mitarbeiter des Zweckverbandes im Beschäftigtenverhältnis ab Entgeltgruppe 9 TVöD,

i) den Erlass der Haushaltssatzung nebst Stellenplan und die Festsetzung der Verbandsumlage,

j) die Rechnungslegung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,

k) die Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Ist die Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Verbandsvorsteher zusammen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

(4) Die Verbandsversammlung überwacht die Geschäftsführung des Verbandsvorstehers. Sie ist von diesem über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. Sie kann von dem Verbandsvorsteher jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen.

(5) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamten des Zweckverbandes und Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

§ 10

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher ist zugleich Institutsvorsteher des Instituts im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und Direktor der Akademie. Seine Wahl erfolgt nach § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Er wird entweder von seinem Vertreter im Hauptamt oder durch einen anderen Beamten eines Verbandsmitglieds vertreten.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Die Ausführung dieser Aufgaben obliegt dem Studienleiter und dem Geschäftsführer im Auftrag des Verbandsvorstehers.

(3) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

(4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter des hauptamtlichen Studienleiters und der weiteren Dienstkräfte des Zweckverbandes. Über Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD entscheidet der Verbandsvorsteher nach Maßgabe des Stellenplanes.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem hauptamtlichen Studienleiter oder dessen Vertreter zu unterzeichnen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. In diesem Zusammenhang können Vertretungsbefugnisse auch Dienstkräften des Zweckverbandes (§ 14) durch den Verbandsvorsteher eingeräumt werden. § 64 Abs. 3 (ausdrücklich Bevollmächtigter) und Abs. 4 (Folgen einer Formverletzung) der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 11

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss wird für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung gewählt. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Vorsitzendem,

b) dem Verbandsvorsteher,

c) zwei Vertretern der Kreise, einem Vertreter der kreisfreien Stadt Hagen, vier Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, davon ein Vertreter der im § 1 Absatz 2 genannten Städte sowie einem Vertreter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

(2) Die Vertreter der zu Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Mitglieder sowie der Studienleiter und

Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Der Verbandsausschuss berät und unterstützt die Verbandsversammlung. Er bereitet Entscheidungen der Verbandsversammlung in Angelegenheiten vor, die ihm im Einzelfall von der Verbandsversammlung zur Beratung übertragen werden.

(4) Für die Niederschrift über die Beschlüsse gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.

§ 12

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus je einem Vertreter der Kreise, der kreisfreien Stadt Hagen und der kreisangehörigen Gemeinden des Zweckverbandsgebietes.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter für die Dauer der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss des Zweckverbandes. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes gemäß der Entscheidung durch die Verbandsversammlung.

§ 13

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse, der Verbandsvorsteher und die Studienleitung der Akademie sind ehrenamtlich tätig.

§ 14

Bedienstete des Zweckverbandes

(1) Der Studienleiter des Institutes wird als hauptamtlicher Beamter des Zweckverbandes berufen.

(2) Die sonstigen Lehrkräfte können als Beamte oder Beschäftigte im Dienst des Zweckverbandes oder auf Honorarbasis als freie Mitarbeiter beschäftigt werden.

(3) Die übrigen Mitarbeiter und das Hilfspersonal können als Beamte oder Beschäftigte des Zweckverbandes beschäftigt werden.

(4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamten des Zweckverbandes sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten des Zweckverbandes bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 15

Institutsordnung und Akademieordnung

(1) Zum Erlass, zur Änderung und zur Aufhebung der Instituts- und Akademieordnung ist die Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erforderlich.

(2) Die Instituts- und Akademieordnung und ihre Änderungen sind nach Vorlage der Niederschrift (§ 8 Abs. 1) vom Verbandsvorsteher auszufertigen. Die Ausfertigung ist den Anstellungskörperschaften bekannt zu geben und an der Bekanntmachungstafel des Zweckverbands in Hagen, Roggenkamp 12, durch den Zweckverband durch dreiwöchigen Aushang zu veröffentlichen. Auf den wesentlichen Inhalt der Ordnungen ist zu Beginn eines Lehr- oder Studiengangs hinzuweisen. Gleichzeitig sind die Teilnehmer darüber zu informieren, dass die Ordnungen jederzeit zur Einsicht zur Verfügung stehen.

§ 16

Wirtschaftsführung, Entgelte und Verbandsumlage

(1) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes richtet sich nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes kann auf den Vorbericht und die mittelfristige Finanzplanung verzichtet werden.

(2) Für die Tätigkeit des Zweckverbandes werden privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe einer von der Verbandsversammlung zu erlassenden Entgeltordnung gefordert. Für Mitarbeiter von Anstellungskörperschaften und Einrichtungen, die nicht zu den das Institut tragenden Gemeinden und Gemeindeverbänden gehören, kann die Entgeltordnung jeweils eine höhere Belastung vorsehen. Die Entgeltordnung und ihre Änderungen sind den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben. Das gleiche gilt für sonstige Anstellungskörperschaften, soweit sie tatsächlich betroffen sind. § 20 findet keine Anwendung.

(3) Soweit die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlichen Mittel nicht durch eigene Einnahmen des Zweckverbandes gedeckt werden, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Darüber hinaus leisten die bisherigen Mitglieder der Akademie Zuschüsse für die laufenden Ausgaben der Akademie. Über die Höhe der Zuschüsse werden besondere Vereinbarungen getroffen.

(4) Die Umlage bemisst sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen festgestellte Zahl zum 31. 12. des dem Jahr der Aufstellung des Haushaltsplanes vorausgehenden Jahres.

(5) Die Verbandsmitglieder stellen, soweit in Orten ihres Gebietes Veranstaltungen des Institutes oder der Akademie durchgeführt werden, die erforderlichen Räume einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung unentgeltlich zur Verfügung. Dies gilt nicht für die Räume des Instituts und der Akademie am Sitz des Zweckverbandes sowie für Räume, über welche die Verbandsmitglieder selbst nicht unentgeltlich verfügen können.

§ 17

Auflösung

(1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung die Auflösung beschließen und die Verbandsmitglieder zustimmen. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen den Verbandsmitgliedern in dem gleichen Verhältnis zu, in dem sie im Durchschnitt der letzten fünf Haushaltsjahre die Verbandsumlage zu leisten hatten. Verbindlichkeiten sind in gleicher Weise zu übernehmen.

(3) Zu den Verbindlichkeiten zählen auch die Gehalts- und Versorgungsbezüge der Bediensteten des Zweckverbandes sowie ihrer Hinterbliebenen. Die Beamten des Zweckverbandes treten bei Auflösung in den einstweiligen Ruhestand, wobei die Stadt Hagen dann als Dienstherr gilt. Im Übrigen gelten die §§ 128 bis 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654). Die unkündbaren Beschäftigten werden von den Mitgliedskörperschaften übernommen.

§ 18

Ausscheiden eines Mitgliedes

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist mit Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung und nur mit einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Haushaltsjahres möglich.

(2) Das ausscheidende Mitglied hat bis zum Tage seines Ausscheidens entstandene Versorgungsverpflichtungen anteilmäßig zu tragen und wird in dem gleichen Umfang an dem Reinvermögen beteiligt. Es gilt der in § 16 Abs. 5 genannte Maßstab.

§ 19

Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften trifft, finden auf den Zweckverband gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung.

§ 20

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die öffentlichen Bekanntmachungen veranlasst der Verbandsvorsteher. Er übt die Kompetenzen aus, welche nach der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516) dem Bürgermeister zugewiesen sind.

§ 21

Inkrafttreten

Die am 4. März 2013 geänderte Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Satzung außer Kraft.

Hagen, den 4. März 2013

gez. Dehm

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Vorstehende Änderung der Satzung des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 18. März 2013

31.1.6–20/03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Fischer

(1964) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 114

202. Satzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“

Nach §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW Seite 621) in der zurzeit geltenden Fassung sowie nach § 7 Ziffer 2.6 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd (KDZ)“ vom 3. 12. 2007 sowie § 7 Abs. 1 Buchstabe k der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ vom 15. 12. 1997 (Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg 1997, Seite 440) in den jeweils aktuellen Fassungen haben die Verbandsversammlung der KDZ Westfalen-Süd in ihrer Sitzung am 26. 11. 2012 und die Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm in ihrer Sitzung am 23. 1. 2013 folgende Verbandssatzung zur Gründung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ beschlossen:

Präambel

Die kommunalen IT-Dienstleister KDZ Westfalen-Süd und die KDVZ Citkomm wollen ihre Leistungen bündeln und zum Nutzen ihrer Verbandsmitglieder wirtschaftlicher erbringen. Daher schließen sie sich in einem Zweckverband – Südwestfalen-IT – nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes NRW zusammen. Die Zusammenarbeit soll sich in drei Stufen vollziehen. In der Stufe 1 bilden die vorstehenden Dienstleister einen gemeinsamen Zweckverband, der intern Leistungen für seine Mitglieder in den Bereichen Finanzwesen und Rechenzentrum erbringt. In der zweiten Stufe werden weitere Aufgabenbereiche in den Dachverband übernommen. Die letzte Stufe sieht perspektivisch die beiden Gründungsverbände in dem neu gebildeten Dachverband aufgehen. Der Übergang zwischen den Stufen ist nicht zwangsläufig und von den Gremien der Verbandsmitglieder jeweils explizit zu beschließen. Die vorliegende Version der Satzung soll für die erste Stufe gelten.

Der Artikel „der“, „die“ oder „das“ ist bei Personen- und Funktionsbezeichnungen und bei der Bezeichnung von Personen-/Funktionsgruppen in dieser Satzung nicht als Markierung des Geschlechts zu verstehen.

Die in dieser Satzung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform. Um eine bessere Lesbarkeit des Textes zu erreichen, ist, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, stets die weibliche und männliche Form gemeint.

§ 1 – Verbandsmitglieder

Die kommunalen Zweckverbände

KDVZ Citkomm mit Sitz in Iserlohn und

KDZ Westfalen-Süd mit Sitz in Siegen

(nachfolgend: Verbandsmitglieder)

bilden zur interkommunalen Zusammenarbeit einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG).

§ 2 – Name, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Südwestfalen-IT“.

(2) Sitz des Zweckverbandes ist Iserlohn und Siegen.

(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Ziel und Aufgaben der Südwestfalen-IT

(1) Die Südwestfalen-IT hat die Aufgabe, für ihre Verbandsmitglieder Dienstleistungen im Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung in den Geschäftsfeldern Rechenzentrum und Finanzwesen zu erbringen. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, diese Leistungen an ihre eigenen Zweckverbandsmitglieder und an Dritte weiterzureichen. Darüber hinaus ist der Zweckverband berechtigt, auch selbstständig mit Dritten in Geschäftsbeziehung zu treten, soweit es sich nicht um Verbandsmitglieder der in § 1 genannten Mitgliedsverbände handelt. Insoweit können unter den Voraussetzungen des § 107 ff. Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) Aufgaben auch gegenüber anderen Trägern kommunaler Aufgaben auf Basis entsprechender Vereinbarungen wahrgenommen werden.

(2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben beschafft die Südwestfalen-IT die erforderlichen Ressourcen bzw. werden diese von den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

(3) Soweit Leistungen der Südwestfalen-IT der Prüfung gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW und/oder dem Datenschutzgesetz NRW unterliegen, können diese Prüfungen auf die entsprechenden Stellen der Verbandsmitglieder übertragen werden.

(4) Die Daten eines Verbandsmitglieds oder eines sonstigen Benutzers dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder KDVZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd sind verpflichtet, die im Rahmen der Stufe 1 bereitgestellten Leistungen der Südwestfalen-IT abzunehmen. Sie verpflichten sich bei dem Einsatz von Produkten zu einem hohen Maß an Einheitlichkeit.

(2) Um das Ziel der hohen Wirtschaftlichkeit durch interkommunale Zusammenarbeit zu erreichen, verpflichten sich die Verbandsmitglieder auf verbindliche Standards und Empfehlungen im Rahmen einer IT-Strategie. Die Südwestfalen-IT verpflichtet sich, diese Leistungen bedarfsgerecht zu erbringen. Darüber hinausgehende Leistungen kann sie erbringen, eine Verpflichtung hierzu besteht aber nicht.

(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, im Interesse einer gemeinsamen Aufgabenerfüllung aktiv und kooperativ an der Erstellung und Fortschreibung der IT-Strategie mitzuwirken und diese aktiv in ihrem Bereich umzusetzen. Hierzu verpflichten sie sich, fachkundige Bedienstete für die Verbandsgremien und Arbeitskreise zur Verfügung zu stellen.

§ 5 – Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6 – Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder, die von den Zweckverbandsversammlungen der KDVZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd bestellt werden. Die KDVZ Citkomm hat 9 Stimmen, die KDZ Westfalen-Süd 8 Stimmen.

(2) Als Mitglieder sollen bestellt werden von der KDVZ Citkomm:

- Verbandsvorsteher der KDVZ Citkomm
- die beiden stellvertretenden Verbandsvorsteher der KDVZ Citkomm
- Vorsitzender der Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm
- 5 von der Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder.

von der KDZ Westfalen-Süd:

- Verbandsvorsteher der KDZ Westfalen-Süd
- der stellvertretende Verbandsvorsteher der KDZ Westfalen-Süd
- Vorsitzender der Verbandsversammlung der KDZ Westfalen-Süd
- 5 von der Verbandsversammlung der KDZ Westfalen-Süd aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder.

Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sollen nicht demselben Mitgliedsverband angehören.

(4) Der Vorsitzende ruft die Verbandsversammlung ein, setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Die Einberufung der ersten Sitzung nach einer Kommunalwahl erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Sind diese nach der Kommunalwahl nicht mehr im Amt, erfolgt die Einladung durch den Landrat des Märkischen Kreises, der auch zu der ersten Verbandsversammlung nach Gründung der Südwestfalen-IT einlädt.

(5) Die Sitzungen finden bei Bedarf statt, mindestens aber zweimal pro Jahr. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Vertreter in der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

(6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter wenigstens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen.

(7) Die aus der Mitte der Verbandsversammlungen zu entsendenden Mitglieder werden für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Mitglieder aus ihrer Funktion ausscheiden (Verbandsvorsteher, Vorsitzender Verbandsversammlung) bzw. wenn die Mitglieder aus der Verbandsversammlung des entsendenden Verbandes ausscheiden. Nach Beendigung

der Wahlzeit kommunaler Vertretungen setzt sich die Mitgliedschaft bis zur Benennung neuer Mitglieder durch die entsendende Verbandsversammlung fort.

§ 7 – Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:

a) der Erlass des Wirtschaftsplanes,

b) die Feststellung des Jahresabschlusses,

c) die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,

d) die Entlastung des Verbandsvorstehers,

e) die Bildung und Auflösung von Ausschüssen sowie die Benennung ihrer Mitglieder,

f) der Vorschlag zur Benennung eines Wirtschaftsprüfers nach § 106 GO NRW,

g) die Festlegung der strategischen Ausrichtung für die Südwestfalen-IT,

h) die Entwicklungsplanung für neue Tätigkeitsfelder,

i) das Controlling über die Umsetzung der IT-Strategie und Entwicklungsplanung,

j) die Genehmigung von Verträgen der Südwestfalen-IT mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher sowie den Geschäftsführern, ausgenommen hiervon sind Dienstverträge,

k) die Änderung der Satzung der Südwestfalen-IT,

l) die Auflösung der Südwestfalen-IT.

(2) Die Beschlüsse nach Abs. 1 Buchstaben a, g, h, k und l bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder.

§ 8 – Beschlüsse und Abstimmungen

(1) Verbandsversammlung und Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Verbandsversammlung und Ausschüsse beschließen mit Stimmenmehrheit der anwesenden berechtigten Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung. Diese Entscheidung ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu geben und ihr in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

(5) Weitere Einzelheiten zur Durchführung von Sitzungen, die Beschlussfassung und Abstimmungen können die Gremien in von ihnen zu beschließenden Geschäftsordnungen regeln. Soweit dort nichts geregelt ist, finden die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend Anwendung.

§ 9 – Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Es soll sich dabei jeweils um einen der beiden Verbandsvorsteher der KDVZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd handeln. Nach der Hälfte der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen soll ein Tausch der Funktion des Verbandsvorstehers bzw. Stellvertreters erfolgen.

(2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen bis zur Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung im Amt, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamtes.

§ 10 – Aufgaben und Zuständigkeit des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Südwestfalen-IT. Sein Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Gremien vor und führt sie aus. Er unterrichtet die Gremien in allen wichtigen Angelegenheiten, für die sie zuständig sind. Er stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht auf.

(3) Der Verbandsvorsteher bedient sich bei der Durchführung seiner Aufgaben der Geschäftsführung.

(4) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter und einem Geschäftsführer unterzeichnet. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne der GO NRW. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.

§ 11 – Geschäftsführung

(1) Die Südwestfalen-IT hat zwei Geschäftsführer, dies sind die Geschäftsführer der KDVZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd. Die Geschäftsverteilung und die Kompetenzen dieser Geschäftsführung werden von der Verbandsversammlung festgelegt. Die Geschäftsführung handelt im Auftrag des Verbandsvorstehers.

(2) Der Verbandsvorsteher kann die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie weiterer Aufgaben der Geschäftsführung übertragen. Das Nähere regelt der Verbandsvorsteher in einer Dienstanweisung.

(3) Die Geschäftsführung ist im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsorgane für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung verantwortlich. Hierzu zählen insbesondere

- die Leitung und Organisation des inneren Dienstbetriebes
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes mit seinen Bestandteilen
- die Erstellung des Entwurfes des Jahresabschlusses
- die Vorbereitung der Sitzungsunterlagen für die Gremiensitzungen.

Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

§ 12 – Arbeitskreise

Zur Bearbeitung fachspezifischer Themen kann die Geschäftsführung beratende Arbeitskreise bilden. Die Arbeitskreise setzen sich aus fachkundigen Mitarbeitern der Verbandsmitglieder zusammen. Die Anzahl der Mitglieder eines Arbeitskreises wird auf maximal 20 Personen begrenzt. Den Vorsitz in den Arbeitskreisen führt die Geschäftsführung oder ein von ihr beauftragter Mitarbeiter der Südwestfalen-IT. Arbeitskreise sollen aufgelöst werden, wenn die von ihm zu beratenden Themen nicht mehr einer Unterstützung und Beratung durch den Arbeitskreis erfordern.

§ 13 – Rechnungsprüfung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss im Sinne der GO NRW. Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Pflichtaufgaben der Prüfung nach den Bestimmungen der GO NRW.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Rechnungsprüfer bei der KDVZ Citkomm und/oder KDZ Westfalen-Süd sowie im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung eines Wirtschaftsprüfers. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Prüfer der Verbandsmitglieder trifft der Rechnungsprüfungsausschuss im Benehmen mit dem Leiter der jeweiligen Rechnungsprüfung dieses Verbandsmitgliedes.

§ 14 – Personal

(1) Die Südwestfalen-IT verfügt über die Dienstherreneigenschaft.

(2) Die für die Aufgabenerfüllung während der Stufe 1 erforderlichen Personalressourcen werden gegen Kostenerstattung ausschließlich von der KDVZ Citkomm und der KDZ Westfalen-Süd zur Verfügung gestellt.

§ 15 – Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden gem. § 18 Abs. 3 GkG die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

(2) Die Geschäftsführung hat den Entwurf des Wirtschaftsplanes alljährlich rechtzeitig aufzustellen.

§ 16 – Finanzierung

(1) Die Leistungen der Südwestfalen-IT werden gegenüber den Verbandsmitgliedern aufwandsbezogen abgerechnet. Die Einzelheiten werden von der Verbandsversammlung festgelegt. Soweit diese Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt die Südwestfalen-IT von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

(2) Soweit bei der Berechnung eines Entgelts oder der Umlage der Einwohnermaßstab zu Grunde gelegt werden soll, sind die Einwohnerzahlen des Landesbetriebes IT NRW zum 31. 12. des Vorvorjahres maßgebend.

§ 17 – Anwendung der Kreisordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 18 – Haftung

(1) Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung der Organe des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber den Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen verpflichtet. Gleiches gilt für den Ausgleich von Schäden, die dem Zweckverband durch fehlerhaftes Verhalten der Organe der Verbandsmitglieder entstehen.

(2) Die Haftungsbedingungen für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Lieferung oder Leistungserbringung durch die Dienstkräfte des Zweckverbandes oder ihrer Erfüllungsgehilfen entstehen, werden durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 19 – Auflösung des Zweckverbandes

(1) Ein Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Der Zweckverband ist aufzulösen, wenn eines der beiden Mitglieder eine entsprechende rechtsgültige Erklärung dem anderen Partner gegenüber abgibt. Die Erklärung kann frühestens mit einer Wirkung zum Ende des übernächsten Wirtschaftsjahres ausgesprochen werden.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des verbleibenden Vermögens die Bezirksregierung in Arnsberg.

(4) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Bediensteten des Zweckverbandes entsprechend den beamtenrechtlichen Bestimmungen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Bezirksregierung.

§ 20 – Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vollzogen.

§ 21 – Inkrafttreten

Die Verbandssatzung der Südwestfalen-IT, die ausschließlich für die erste Stufe der Zusammenarbeit gilt, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Für die Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd (KDZ)

Siegen, den 13. Februar 2013

gez. Hilchenbach
Verbandsvorsteher

gez. Schnell
Geschäftsführer

Für die KDVZ Citkomm

Iserlohn, den 13. Februar 2013

gez. Gemke
Verbandsvorsteher

gez. Dr. Neubauer
Geschäftsführer

Genehmigung

Vorstehende Satzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT" wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 14. März 2013

31.1.6–08

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag:
L. S. gez. Fischer

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 14. März 2013

31.1.6–08

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag:
L. S. gez. Fischer

(1902) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 118

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

203. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung der Trichinenuntersuchung zwischen dem Kreis Soest und dem Hochsauerlandkreis

Öffentlichrechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Soest

vertreten durch die Landrätin Frau Irrgang und dem Dezernenten Herrn Hellermann

und

dem Hochsauerlandkreis

vertreten durch den Landrat Dr. Karl Schneider und dem Kreisdirektor Dr. Drathen

über die gemeinsame Durchführung der Trichinenuntersuchung

Der Kreis Soest und der Hochsauerlandkreis schließen gemäß § 2 Abs. 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 270) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung der Trichinenuntersuchung gem. der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (Amtsblatt der Europäischen Union vom 22. 12. 2005, L 338/60).

§ 1

Art und Umfang der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Übertragung der Trichinenuntersuchungen nach der Referenznachweismethode auf das Veterinäramt des Kreises Soest. Die Trichinenuntersuchungen erfolgen im akkreditierten Labor im Rettungszentrum des Kreises Soest, Boleweg 110 in Soest.

§ 2

Durchführung sowie Rechte und Pflichten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

(1) Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden keine mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf den Kreis Soest übertragen (mandatierende Aufgabenübertragung im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NW).

(2) Der Landkreis Soest sichert eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe zu. Er stellt sicher, dass sein Untersuchungslabor entsprechend den geltenden Bestimmungen akkreditiert ist.

Er unterrichtet den Hochsauerlandkreis (Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) über alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung der Untersuchungen von Bedeutung sein können.

Die Trichinenuntersuchungen finden regelmäßig am Montag und am Donnerstag jeder Woche statt. Spätester Anlieferungstermin der Proben am Untersuchungstag ist 14.00 h. Der Kreis Soest teilt dem Hochsauerlandkreis ggf. abweichende Untersuchungstage (insbesondere bei notwendigen Verschiebungen durch Feiertage) und den spätesten Anlieferungstermin (Uhrzeit) für die zu untersuchenden Trichinenproben mit. Der Hochsauerlandkreis stellt bei den abgegebenen Proben sicher, dass die zu untersuchenden Proben rechtzeitig und vollständig (Kennzeichnung, Probenmenge von mindestens 10 g, Begleitschein durch das Veterinäramt) das Untersuchungslabor des Kreises Soest im Rettungszentrum Boleweg erreichen.

(3) Der Umfang und die Ergebnisse der Untersuchungen werden vom Kreis Soest in einem Prüfbericht dokumentiert und dem Hochsauerlandkreis als Auftraggeber umgehend per E-Mail übermittelt.

(4) Im Falle eines fraglichen oder positiven Trichinenfundes bzw. bei Feststellung von besonderer Bedeutung wird unverzüglich der Hochsauerlandkreis telefonisch unterrichtet. Außerhalb der normalen Dienstzeit wird die Leitstelle des Hochsauerlandkreises telefonisch informiert. Der Hochsauerlandkreis veranlasst in eigener Zuständigkeit die weiteren erforderlichen Maßnahmen (Entnahme weiterer Proben, Beschlagnahme der Tiere etc.).

(5) Eine Trichinenuntersuchung findet nur statt, wenn das Probenmaterial untersuchungsfähig ist, ordnungsgemäß verpackt und mit einem Probenbegleitschein versehen ist.

(6) Die dem Kreis Soest im Zusammenhang mit der übertragenen Tätigkeit bekannt gewordenen Daten werden unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes vertraulich behandelt. Die Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht wird gewährleistet.

§ 3

Vergütung und Rechnungsstellung

(1) Die Erhebung einer Vergütung seitens des Kreises Soest für die Durchführung der Trichinenuntersuchung erfolgt je Probe (Stückvergütung). Grundlage für die Vergütungshöhe bildet die vom Kreis Soest zu erstellende Kostenkalkulation. Die für die Abrechnung zu berücksichtigenden Kosten bestehen aus den Material- und Sachkosten, den Lohnkosten, den dazugehörigen Soziallasten sowie den Kosten für die Erstakkreditierung und deren Aufrechterhaltung (Folgeakkreditierungen). Die bei veränderten Kosten jeweils aktualisierte Kostenkalkulation soll dem Hochsauerlandkreis spätestens 3 Monate vor Wirksamwerden einer Vergütungsveränderung vorgelegt werden zur Anpassung der dort gültigen Satzung.

(2) Im Falle eines fraglichen oder positiven Trichinenfundes erfolgt eine Vergütung des Kreises Soest für die weiteren erforderlichen Untersuchungsansätze nach Aufwand (personeller und sächlicher Aufwand). Sind in dem fraglichen oder positiven Untersuchungsansatz Trichinenproben aus beiden Landkreisen enthalten, werden die Kosten zur Hälfte dem Hochsauerlandkreis in Rechnung gestellt.

(3) Die Rechnungsstellung durch den Kreis Soest an den Hochsauerlandkreis erfolgt monatlich. Der Hochsauerlandkreis ist verpflichtet, einen Zahlungsausgleich innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnung vorzunehmen.

(4) Die Rechnungsstellung der Kosten für die Trichinenuntersuchung an die einzelnen Jäger oder Gewerbetreibenden erfolgt durch den Hochsauerlandkreis in eigener Zuständigkeit.

§ 4

Anpassung der Vergütung

Der Hochsauerlandkreis verpflichtet sich, eine Anpassung der Vergütung vorzunehmen, sobald sich aufgrund einer neu vorgelegten und geprüften Gebührenkalkulation für den Kreis Soest die Notwendigkeit ergibt, die erhobenen Gebühren für die Trichinenuntersuchung zu verändern. Eine geplante Anpassung der Untersuchungsgebühren teilt der Kreis Soest dem Hochsauerlandkreis mindestens 12 Wochen vor Inkrafttreten mit.

§ 5

Laufzeit und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

(1 Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg und der Bekanntmachung im Amtsblatt und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Nach Inkrafttreten ist die Vereinbarung für die Dauer von drei Jahren nicht kündbar. Danach kann die Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 2 Jahren zum Jahresende gekündigt werden. § 60 Abs. 1 des VwVfG bleibt unberührt.

(2 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim jeweiligen Vertragspartner maßgebend.

§ 6

Anpassungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu Grunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Soest und der Hochsauerlandkreis sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, frühestens jedoch zum § 5 Abs. 1 genannten Zeitpunkt, in Kraft.

(2) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(3) Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Soest, den 12. Februar 2013	Meschede, den 28. Januar 2013
Für den Kreis Soest	Für den Hochsauerlandkreis
gez. Irrgang Landrätin	gez. Hellermann Dezernent
gez. Dr. Schneider Landrat	gez. Dr. Drathen Kreisdirektor

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung der Trichinenuntersuchung zwischen dem Kreis Soest und dem Hochsauerlandkreis wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom

1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 19. März 2013
31.1.6/11

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag:
L. S. gez. Fischer

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 19. März 2013
31.1.6/11

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag:
L. S. gez. Fischer

(902) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 122

204. Verlust eines Dienstausweises

Kreis Soest Soest, 20. 3. 2013
Die Landrätin
Personal und Organisation
11.01.0083-10.43.09

Der Dienstausweis des Herrn Manuel Furmann, geb. am 13. 7. 1984, ausgestellt am 22. Oktober 2010 unter der Nr. 1103, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Landrätin des Kreises Soest, Abteilung Personal und Organisation, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, zuzuleiten.

Im Auftrag:
gez. Oberreuter
Kreisoberverwaltungsrätin

(82) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 124

205. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 310 160 528 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 310 160 528 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 7. 2013, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

S 24/13

Bochum, 20. 3. 2013

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 124

206. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 326 107 596 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 326 107 596 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 7. 2013, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

St 25/13

Bochum, 20. 3. 2013

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 124

207. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 307 285 874 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 307 285 874 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 1. 7. 2013, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

M 23/13

Bochum, 14. 3. 2013

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 124

208. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 29. 11. 2012 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 318 137 494 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 318 137 494 wird für kraftlos erklärt.

St 82/12

Bochum, 15. 3. 2013

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 124

209. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 29. 11. 2012 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 302 063 854 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 302 063 854 wird für kraftlos erklärt.

L 83/12

Bochum, 15. 3. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 125

210. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 29. 11. 2012 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 318 242 070 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 318 242 070 wird für kraftlos erklärt.

W 84/12

Bochum, 15. 3. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 125

211. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 29. 11. 2012 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 315 064 659 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 315 064 659 wird für kraftlos erklärt.

Sch 81/12

Bochum, 15. 3. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 125

212. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 838 528 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 15. 3. 2013

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 125

213. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 082 026 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 15. 6. 2013, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 15. 3. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 125

214. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 229 499 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 14. 6. 2013, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 14. 3. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 125

215. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4 605 356 379 ist am 13. 12. 2012 aufgeboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 13. 3. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 125

216. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 010 878 ist am 14. 12. 2012 aufgeboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 14. 3. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 125

217. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 301 542 080 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andern-

falls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 13. 3. 2013

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(71) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 125

218. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 301 541 421 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 13. 3. 2013

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(71) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 126

219. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 301 500 971 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 13. 3. 2013

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(71) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 126

220. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 177 805 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 13. 3. 2013

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(71) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 126

221. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 301 553 970 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 13. 3. 2013

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(71) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 126

222. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 321 519 795 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 11. 3. 2013

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 126

223. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 307 029 207 und 314 578 477 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 18. 3. 2013
sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Imming

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 126

becker druck, Postfach 51 02, 59801 Arnsberg
K 1288 – Postvertriebsstück DPAG – Entgelt bezahlt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:
F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

becker druck
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.